

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Volkshochschule Oberes Wiesental (VHS OW)

Über den gemeinsamen Betrieb der Volkshochschule Oberes Wiesental wird zwischen der

Stadt Schönau im Schwarzwald

- erfüllende Trägergemeinde –

und den weiteren Trägergemeinden

Stadt Todtnau

Stadt Zell im Wiesental

nach § 1 und §§ 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen

Präambel:

Die Volkshochschule Oberes Wiesental (VHS OW) beruht auf einer gemeinsamen Organisationsvereinbarung vom Februar 1977; damals wurden die Volksbildungswerke Schönau, Todtnau und Zell zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengefasst. Die Neuorganisation wurde in den Gemeinderäten der beteiligten Städte beraten und beschlossen.

Mit dieser auf den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit beruhenden Vereinbarung wird die alte Regelung angepasst.

Ziel der neuen Regelungen ist die Schaffung einer Basis, um die Umsetzung des Entwicklungsplanes „VHS 2022“ für Volkshochschulen gemeinsam anzugehen.

Der Entwicklungsplan „VHS 2022“ erfordert die Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagementverfahrens, die Sicherstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebotes – auch in Verbindung mit regionalen Kooperations- und Verbundstrukturen - sowie die Gewährleistung einer professionellen hauptamtlichen Leitung für die VHS.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung (VHS-Aufgaben)

- (1) Die Aufgaben der Volkshochschule ergeben sich aus dem Auftrag nach Art. 22 der Landesverfassung Baden-Württemberg an die Gemeinden zur Durchführung der Erwachsenenbildung und den hierauf basierenden gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die Vorgaben des VHS-Verbandes - insbesondere der im Leitbild der Volkshochschulen in Baden-Württemberg festgelegte Rahmen - umschreiben den Auftrag und Handlungsrahmen der Volkshochschulen. Die Volkshochschulen bieten auf kommunaler Ebene professionelle, neutrale und integrative Bildungsangebote in folgenden Fachbereichen an:

Fachbereich 1: Politik, Gesellschaft und Umwelt

Fachbereich 2: Kultur, Gestalten, Aquarell, Tanzkurse

Fachbereich 3: Gesundheit

Fachbereich 4: Sprache

Fachbereich 5: EDV, Arbeit und Beruf

Fachbereich 6: Grundbildung, Schulabschlüsse

§ 2 Struktur und Name der Volkshochschule

- (1) Die Städte Schönau im Schwarzwald, Todtnau und Zell im Wiesental bilden eine gemeinsame Volkshochschule. Diese bietet mit den Geschäftsstellen an den Standorten Schönau im Schwarzwald und Zell im Wiesental Bildungsangebote für die Raumschaft des oberen Wiesentals an.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Oberes Wiesental“.

§ 3 Aufgabenübertragung

- (1) Entsprechend § 25 Absatz 2 GKZ regeln die Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung die Organisation der VHS OW. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Gestaltung eines Programms, die Kursabstimmung für die Standorte, die gemeinsame abgestimmte Veröffentlichung in den Amtsblättern, die strukturelle Weiterentwicklung der VHS OW sowie die gleichberechtigte Zusammenarbeit der VHS-Mitarbeiter der Städte Schönau im Schwarzwald, Todtnau und Zell im Wiesental. Die Vertragspartner treten in den politischen Gremien mit gemeinsam abgestimmten Vorgaben auf.
- (2) Entsprechend § 25 Abs. 2 GKZ vereinbaren die Vertragspartner folgende Aufgabenübertragung zur Organisation der VHS OW:

1. Die Stadt Schönau im Schwarzwald (unterhält zusammen mit der Stadt Todtnau eine Geschäftsstelle) und Zell im Wiesental unterhalten jeweils Geschäftsstellen der gemeinsamen VHS OW an ihren Standorten.
2. Als erfüllende Trägergemeinde übernimmt die Stadt Schönau im Schwarzwald die Gesamtkoordination gegenüber dem VHS-Verband inkl. der Kursanmeldungen, Statistiken und Abrechnung der Kurszuschüsse gegenüber dem VHS-Verband.
3. Die Stadt Schönau im Schwarzwald übernimmt als erfüllende Trägergemeinde - vertreten durch den Bürgermeister - die gemeinsame Leitung der VHS OW. Ihm obliegt hierfür eine Weisungsbefugnis gegenüber den VHS-Geschäftsstellenleitungen hinsichtlich der Definition struktureller Aufgaben bzw. Anforderungen, der Abstimmung der VHS-Aufgaben und die grundsätzliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der VHS OW. Der Bürgermeister der Stadt Schönau im Schwarzwald wird sich hinsichtlich der Definition der zentralen Leitungsaufgaben im VHS-Beirat OW mit den Bürgermeistern der Städte Todtnau und Zell im Wiesental abstimmen.
4. Bzgl. der anfallenden internen Verwaltungskosten erfolgt keine Aufteilung.

§ 4

Finanzielle Regelungen hinsichtlich gemeinsamer zentraler Aufgaben

- (1) Für folgende gemeinsame Aufgaben findet eine Abrechnung der Kosten auf die Vereinbarungspartner statt:

- gemeinsames VHS-Programmheft
- gemeinsame abgestimmte zentrale Software (Kurs- und Seminarverwaltung)

Die Kosten werden im Verhältnis der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistungen (Unterrichtseinheiten) auf die VHS-Geschäftsstellen aufgeteilt.

Die Abrechnung der genannten Kosten erfolgt zum 30.06. des Folgejahres, erstmals zum 30.06.2021.

- (2) Die gewährten Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, deren Beantragung über den VHS-Verband gemeinsam für die VHS OW erfolgt, werden im Verhältnis der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistungen (Unterrichtseinheiten) je Geschäftsstelle aufgeteilt.
- (3) Die Vertragspartner tragen die weiter anfallenden Kosten (Personalkosten einschließlich Reise- und Fortbildungskosten, Sach- und Raumkosten) ihrer Geschäftsstellen selbst. Die Personalkosten (einschließlich Reise- und Fortbildungskosten) sowie die Sach- und Raumkosten der Geschäftsstelle Schönau im Schwarzwald werden zu je 50 Prozent auf die Städte Schönau im Schwarzwald und Todtnau aufgeteilt. Weitere finanzielle Ausgleichs werden nicht vereinbart.

§ 5 Zusammenarbeit der Geschäftsstellen

- (1) Die Leitungen der in § 2 Abs. 1 definierten Geschäftsstellen arbeiten auf Verwaltungsebene regelmäßig und direkt zusammen, um die Anforderungen der VHS-Abwicklung zu koordinieren und die Vorgaben aus dieser Vereinbarung zu erfüllen.
- (2) Der Geschäftsstellenleitung der Stadt Schönau im Schwarzwald obliegt die Koordination der regelmäßigen Besprechungen und Abstimmarbeiten. Bei Bedarf können zu den Besprechungen auch die Bürgermeister und/oder die Hauptamtsleiter der Vertragspartner hinzugezogen werden.

§ 6 Beirat VHS OW

- (1) Entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 3 GKZ bilden die Vertragspartner einen gemeinsamen VHS-Beirat OW. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der Vertragspartner bzw. deren Stellvertretern und – als beratende Mitglieder - den Hauptamtsleitern bzw. deren Stellvertretern der Vertragspartner.
- (2) Der Vorsitz obliegt dem in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Bürgermeister der erfüllenden Trägergemeinde - dem Bürgermeister der Stadt Schönau im Schwarzwald.
- (3) Zu Sitzungen des VHS-Beirates OW kann der Vorsitzende die Geschäftsstellenleitungen der zwei Standorte einladen.
- (4) Der VHS-Beirat OW tagt bei Bedarf - er soll mindestens einmal jährlich tagen. Jeder Vertragspartner kann bei wichtigen Gründen oder Themen eine Sitzung des VHS-Beirates OW beantragen. In diesem Falle ist innerhalb eines Zeitrahmens von sechs Wochen ab Antragstellung eine Sitzung durchzuführen
- (5) Die Zuständigkeit für Entscheidungen obliegt der erfüllenden Trägergemeinde und somit deren Gemeinderat. Dem VHS-Beirat OW obliegt die Befugnis zur Vorberatung der Themen für die Gemeinderäte.
- (6) Der VHS-Beirat OW tätigt eine Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat der erfüllenden Trägergemeinde über wichtige Themen. Der VHS-Beirat OW hat insbesondere die finanziellen Regelungen gem. § 4, die Einführung / Erweiterung zentraler EDV-Verfahren sowie alle strukturellen Entwicklungsfragestellungen (insbesondere Bildung neuer Strukturen, Kooperationen, Fusionen oder Auflösung) vor zu beraten und gemeinsame, abgestimmte Empfehlungen für den Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde zu erarbeiten.
- (7) Die Vertragspartner verfügen im VHS-Beirat OW über je eine Stimme. Das Stimmrecht übt der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter aus.

- (8) Der VHS-Beirat OW ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, kann ein Beschluss nur einstimmig gefasst werden.
- (9) Den weiteren Trägergemeinden steht entsprechend § 25 Abs. 3 Ziffer 2 GKZ die Möglichkeit eines Einspruchs gegen Entscheidungen des Gemeinderates der erfüllenden Trägergemeinde zu.
Die Vertragspartner bilden hierfür einen gegenüber Absatz 1 um jeweils drei Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderatsgremien Schönau im Schwarzwald, Todtnau und Zell im Wiesental „erweiterten VHS-Beirat OW“.
Wird vom Einspruchsrecht Gebrauch gemacht, wird die Angelegenheit dem „erweiterten VHS-Beirat OW“ zur nochmaligen Vorberatung vorgelegt.
Für die Beschlussfassungen im „erweiterten VHS-Beirat OW“ gelten die Abs. 7 und 8 entsprechend.
Der Gemeinderat der erfüllenden Trägergemeinde hat die Angelegenheit unter Vorlage des Vorberatungsergebnisses des „erweiterten VHS-Beirats OW“ erneut zu beraten und zu beschließen.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einjähriger Frist zum Ende des Haushaltsjahres, erstmals zum 31.12.2025 (aufgrund den Bestimmungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz), gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9

Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung, Palmstr. 3 in 79539 Lörrach.
- (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind entsprechend § 25 Abs. 6 GKZ von der Stadt Schönau im Schwarzwald der Stadt Todtnau und der Stadt Zell im Wiesental öffentlich bekanntzumachen.
Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
Die Vereinbarung wird für die VHS-Organisation des der letzten Veröffentlichung folgenden VHS-Semesters angewandt.

Schönau im Schwarzwald, den _____ 2020

Für die Stadt Schönau im Schwarzwald

.....
(Peter Schelshorn, Bürgermeister)

Für die Stadt Todtnau

.....
(Andreas Wießner, Bürgermeister)

Für die Stadt Zell im Wiesental

.....
(Peter Palme, Bürgermeister)